

Statuten



Verbands-Statuten

Zweck und Ziel

Art. 1

- a) Unter dem Namen „GBS Grüne Berufe Schweiz“ vereinigen sich gemäss Art. 60 ff des ZGB die im Gärtner- und Floristengewerbe sowie verwandten Betrieben tätigen Personen zu einem Verband.
- b) Der Verband ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- c) Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitze des Zentralsekretariates.

Art. 2

Der Verband wahrt und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Gärtnerstandes, wenn notwendig auch in Verbindung mit anderen Organisationen.

a) Gemeinsamer Fortschritt

- I. Förderung und Regelung gerechter Lohn- und Arbeitsverhältnisse dies auch mit Gesamtarbeitsverträgen.
- II. Gewährung von Rechtsberatung für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis.
- III. Erhaltung, Förderung und Besserstellung des Berufsstandes.
- IV. Förderung der bestehenden und Gründung neuer Sektionen in der ganzen Schweiz.

b) Weiterbildung

- I. Weiterbildungsanlässe, wie Kurse, Vorträge und Exkursionen
- II. Interessenvertretung durch Beteiligung an beruflichen Kommissionen wie Fachschulen und Prüfungsausschüssen.

c) Erfahrungsaustausch

- I. Pflege der Solidarität und Kameradschaft
- II. Austausch von Fachwissen unter Berufskollegen und Berufskolleginnen

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) **Aktivmitglieder** der „GBS Grüne Berufe Schweiz“ kann jede, bzw. jeder werden, der oder die in der Schweiz im Gärtner- und Floristengewerbe oder verwandten Betrieben tätig ist. Mitglied können ausserdem Lernende sowie Personen werden, die sich für die Interessen des GBS einsetzen.
- b) Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes von der Generalversammlung mit der **Ehrenmitgliedschaft** ausgezeichnet werden. Sie sind vom Verbandsbeitrag befreit.
- c) **Pensionierte** bezahlen einen reduzierten Beitrag. Als Pensionierte gelten alle, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben. Frühpensionierungen werden angerechnet, falls sie dem Sekretariat rechtzeitig gemeldet werden (frühestens ab Alter 60).

Art. 4 Eintritt

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes und der jeweiligen Sektionen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband erfolgt durch eine eingeschriebene Austrittserklärung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Jahres.

Art. 6 Ausschluss

- a) Mitglieder, die trotz Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Leistungen des Verbandes. Sie können, wenn der Beitragsrückstand mehr als 12 Monate beträgt, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- b) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn Mitglieder das Ansehen oder das Gedeihen einer Sektion oder des Verbandes durch ihr Verhalten schädigen oder durch ihr Betragen inner- oder ausserhalb der Organisation erheblich Anstoss erregen.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch den Zentralvorstand.
- d) Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die ordentliche Generalversammlung, diese entscheidet endgültig

Art. 7 Erlöschen des Anspruchsrechtes

Ist die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss erloschen, so erlöschen auch alle Ansprüche und Verpflichtungen.

Art. 8 Beiträge und Haftung

- a) Das Mitglied bezahlt jährlich einen Beitrag an den Verband. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9. Datenschutz

- a) Der Verband behandelt Mitgliederdaten vertraulich; er gibt sie grundsätzlich nicht an Dritte weiter.
- b) Ausnahme bilden Partner und Personen, welche für GBS Dienstleistungen erbringen. Sie werden jedoch dem Datenschutz verpflichtet.

Organisation und Verwaltung

Art. 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung;

- b) die Präsidentenkonferenz;
- c) die Urabstimmung;
- d) der Zentralvorstand;
- e) die Revisionsstelle;
- f) die Sektionen

Je nach Bedürfnis können Spezialkommissionen bestellt sowie ausserordentliche Versammlungen und Tagungen einberufen werden.

Art. 11 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes. Sie wird jährlich, jeweils im 1. Drittel des Jahres einberufen. Die Einladung ist zusammen mit den Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus den Mitgliedern zuzustellen.
- b) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - I. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets (inkl. Voranschlag der Sektionen)
 - II. Behandlung und Erledigung der Anträge.
 - III. Wahlen:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
 - Aktuar/in
 - übrige Zentralvorstandsmitglieder
 - Revisionsstelle
 - Kommissionsmitglieder
 - allfällige Bestätigung eines GeschäftsführerIn/ZentralsekretärIn
 - IV. Festsetzung des Verbandsbeitrages.
 - V. Genehmigung Organisationsreglement des Zentralvorstandes.
 - VI. Verbandsstatutenänderungen; dazu ist eine Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden nötig.
 - VII. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - VIII. Wahl Verhandlungsdelegation
 - IX. Genehmigung GAV und Verhandlungsergebnisse
 - X. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Verbandsvorstand als dringend erachtet wird.

Art. 11.1

Über Gesamtarbeitsverträge (GAV) können nur GAV-unterstellte Mitglieder entscheiden.

Art. 12 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird mindestens einmal jährlich abgehalten und dient den Sektionen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Verband. Datum und Ort werden vom Zentralvorstand bestimmt.

Art. 13 Urabstimmung

- a) Eine solche findet statt, wenn 20% der Mitglieder eine solche verlangen, die Generalversammlung oder der ZV eine solche beschliessen.
- b) Der Zentralvorstand ist für die Durchführung verantwortlich.

Art. 13.1. Organisation

Die Urabstimmung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der eingegangenen Mitgliederstimmen.

Art. 14 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand ist für sämtliche Geschäfte des Verbandes zuständig, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

- a) Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Verhandlungen bzw. bestimmt eine Verhandlungsdelegation
- b) Er begleitet die GAV Verhandlungsdelegationen
- c) Sofern notwendig bestimmt er einE GeschäftsführerIn/ZentralsekretärIn.

Art. 14.1 Vorstandsmitglieder

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf maximal neun Mitgliedern: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in; er konstituiert sich selbst. Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten ihr Amt umgehend an.

EinE allfälligeR GeschäftsführerIn/ZentralsekretärIn nimmt mit beratender Stimme am Vorstand teil, er/sie ist antragsberechtigt.

Art. 14.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei ausserperiodischen Wahlen wird das Vorstandsmitglied für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin gewählt.

Art. 14.3 Geschäftsordnung

Der/die Zentralvorstandspräsident/in oder der/die Vizepräsident/in führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsgültige Unterschrift für den Verband. Der Zentralvorstand hat Aufgaben und Kompetenzen der Zentralvorstandsmitglieder in einem Organisationsreglement festzuhalten.

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder vorher schriftlich zu der betreffenden Sitzung durch den/die Präsidenten/in eingeladen wurden und die Hälfte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Gesuche jeder Art an den Zentralvorstand müssen durch die Sektionsvorstände schriftlich eingereicht werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt, für eine Amtsdauer von zwei Jahren, eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle führt eine Prüfung der Jahresrechnung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision durch.

Werden zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch einen zugelassenen Revisionsexperten ordentlich prüfen lassen.

- Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Empfehlung der Revisionsstelle ist eine Geschäftsprüfungskommission einzuberufen. Diese hat Sonderprüfungen über einzelne oder alle Sachgeschäfte vorzunehmen.

Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) Beiträge der Mitglieder.
- b) Erträge des Vermögens.
- c) sonstigen Zuwendungen und Überschüsse aus Kurstätigkeiten.
- d) übrige Erlöse.

Art. 17 Ausgaben

Art. 17.1 Verband

Aus der Verbandskasse werden die im Voraus budgetierten Jahresausgaben bestritten. In begründeten Fällen hat der Zentralvorstand die Kompetenz das Budget zu überschreiten. Überschreitungen von mehr als 10 % des Verbandsbudgets müssen durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 17.2 Sektionen

Der Voranschlag der Sektionen darf um maximal 10% überschritten werden, dazu bedarf es der Einwilligung des Zentralvorstands. Den Sektionen werden die von der Generalversammlung genehmigten Mittel zur Finanzierung des Jahresprogrammes überwiesen.

Art. 18 Entschädigungen

Reise- und übrige Spesenentschädigungen an Zentralvorstandsmitglieder, Geschäfts-prüfungs- oder andere Kommissionen werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 19 Unterschriftenregelung

Für sämtliche Finanztransaktionen wird Kollektiv-Unterschrift zu Zweien geführt. Der/die Zentralvorstandspräsident/in oder der/die Vizepräsident/in unterzeichnet jeweils mit dem/der Kassier/in oder dem/der GeschäftsführerIn/ZentralsekretärIn .

Art. 20 Haftung

Für alle finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Revisionsstelle sind dem Verband für den Schaden verantwortlich, den sie persönlich durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr am 31. Dezember.

Weitere Bestimmungen

Art. 22 Sektionen

Die Gründung oder Aufnahme von Sektionen geschieht auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung. Anmeldungen sind dem Verband schriftlich und unter Beilage eines Mitgliederverzeichnis und eines Protokollauszuges der Beschlussfassung einzureichen. Eine neue Sektion muss mindestens drei Mitglieder ausweisen können.

Art. 22.1 Sektionsreglemente

Die Sektionsreglemente regeln die jeweiligen Belange der Sektion. Sie sind den Statuten und Reglementen des Verbandes untergeordnet. Die Reglemente der Sektionen müssen vom Zentralvorstand genehmigt werden.

Art. 22.2 Mitgliedschaft in der Sektion

Die Mitgliedschaft in einer Sektion setzt auch die Mitgliedschaft im Verband voraus.

Art. 23 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung. Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist die Revisionsstelle beauftragt, das gesamte Verbandsvermögen zu Gunsten einer Schweizerischen Arbeitnehmerorganisation, die ähnliche Ziele verfolgt, zu übertragen.

Art. 24 Rechtsstreitigkeiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen der Statuten entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Art. 25 Inkrafttreten der Statuten

Diese überarbeiteten Statuten der Grünen Berufe Schweiz wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. Oktober 2017 genehmigt und treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Barbara Jörg

Dominik Hecht